

riensi habitus, Monaster. 1826, 1827, 1832, 1835; Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments zum Gebrauch der deutschen Schulen, ausgezogen aus des Herrn Overberg größerem Werke und mit Anmerkungen begleitet, Münster 1823; Katechismus der christkatholischen Lehre, ausgezogen aus Overbergs größerem und kleinerem Katechismus und mit Zusätzen versehen, ebendas. 1845; Predigten auf die Sonn- und Festtage des Jahres, 3 Bde. Anhang: Sieben Fastenpredigten, ebd. 1830—1833; zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, ebd. 1837 und 1856; Zwei Predigten an Neu-Communicanten, ebd. 1831; Predigt am Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus, ebd. 1845; Trauerrede, gehalten bei der Beisetzung des Erzbischofs Clemens August von Köln, ebd. 1845; Beiträge zum Christkatholischen Magazin, ebd. 1841 (Predigten); Predigtentwürfe (aus dem Nachlaß des seligen Kellermann) in der katholischen Zeitschrift, Münster 1851; Proömien zum Index lectionum an der Akademie zu Münster für das Wintersemester 1834/35 und 1837/38; Gebetbuch, bestimmt zum Gebrauche der Jungfrauen-Sodalität zu Münster, Münster 1822; Gott meine Zuflucht. Ein vollständiges Gebetbuch, ebd. 1845. Außerdem gab Kellermann heraus: Unterricht über einige Unterweisungsschreien der katholischen Kirche von Friedrich Leopold Grafen zu Stolberg, Münster 1842, und die 3. Auflage von Katerkamp, Anleitung zur Selbstprüfung der religiösen, ebd. 1845. (Vgl. Sonntagsblatt für katholische Christen, Münster, Jahrgg. 1846 und 1847; Ernst Rahmann, Nachrichten von dem Leben und den Schriften münsterländischer Schriftsteller, Münster 1866, der auch die obige Literatur angibt.) [Fechtrup.]

Keller- und Küchenmeister (Kellerer) hießen diejenigen Beamten in den Klöstern und Canonikaten, welchen die Sorge für die Verwaltung der zeitlichen Einkünfte oblag. Ursprünglich führte der Vorsteher des Klosters, dem die Leitung des Klosters anvertraut war, auch die Verwaltung weltlicher Temporalien seiner Anstalt unmittelbar und persönlich (c. 9, C. XVIII, q. 2). Da aber diese weitaußergedehnten Verpflichtungen seine Thätigkeit so sehr in Anspruch nahmen, daß er nicht mehr nachkommen konnte, so gingen die Rechte dieser Klöster an, die Verwaltung der Temporalien eigenen Officialen zu übertragen, welche sie aus den Mitgliedern ihrer Congregation wählten. Diese Officialen (cellerarii oder cellarii, provisores, procuratores) führten die Verwaltung des gesamten Klostervermögens; sie hatten die Aufsicht über das Kircheninventar, sorgten für die Versorgung der Armen, Kranken, Fremden, hatten den unmittelbaren Bedarf an Lebensmitteln für das Kloster herbeizuschaffen und an die einzelnen Mitglieder desselben zu verabreichen. Diese Einrichtung findet sich schon in der Regel des hl. Benedictus, welche c. 31 verordnet: Eligatur de

Congregatione sapiens, maturus moribus, sobrius, non multum edax, non elatus, non turbulentus, non injuriosus, non tardus, non prodigus, sed timens Deum: qui omni Congregationi sit sicut Pater; curam gerat de omnibus. Was die rechtliche Stellung des Cellararius betrifft, so gehörte er zwar zu den Vorständen des Klosters, war aber in allen seinen Functionen dem Abte vollständig untergeordnet und nur sein Stellvertreter; dieselbe Regel sagt: Sine jussione Abbatis nihil faciat; quae jubentur, custodiat. Dieses ist seine ursprüngliche Stellung. Dieselbe hat sich aber im Laufe der Zeiten je nach den Bedürfnissen vielfach geändert, und die Ausdehnung seiner Pflichten und Rechte war daher zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten sehr verschieden; im Allgemeinen läßt sich nur das festhalten, daß das ursprünglich sehr ausgedehnte Amt allmählig in mehrere Zweige getheilt wurde, und daß so eigene hospitalarii, xenodochii, infirmarii, thesaurarii und oeconomi eingesetzt wurden. Das Amt des Cellararius beschränkte sich auf die Sorge für den unmittelbaren Lebensunterhalt der Congregation, auf die Aufsicht über Küche und Keller, auf die Anschaffung, Aufbewahrung und Verabreichung des täglichen Bedarfs und die Ueberwachung des dabei thätigen Dienstpersonals; diese Obliegenheiten bildeten das Amt des Küchen- und Kellermeisters im spätern und gewöhnlichen Sinne des Wortes. Wegen der Wichtigkeit desselben war von jeher vorgeschrieben, daß es einem Geistlichen des Klosters übertragen werde, und nur selten kam es in die Hände der Laien. — Ganz dasselbe Amt, mit demselben Namen und den nämlichen Obliegenheiten, bestand in den Canonikaten; schon Schroeder hat es aus der Regel Benedicts in seine Regula Canonicorum übertragen; c. 11 derselben schreibt die Eigenschaften und Pflichten des Cellarius vor (Hartzheim, Conc. Germ. I, 101). (Vgl. Thomassin, V. et nova eccl. discipl. I, l. 3, c. 66, n. 11; c. 67, n. 1; van Espen, Jus eccl. I, tit. 31, c. 5.) [Khuen.]

Kempe (Kemphit), s. Nicolaus von Straßburg. **Kempe**, Stephan, der sogen. Reformator Hamburgs, wurde zu Hamburg geboren, studirte zu Rostock, trat daselbst in das Franciscanerkloster und war schon 1523, als er in Ordensangelegenheiten nach Hamburg reiste, durch Joachim Eliutern vom Luther-Evangelium inficirt. Nachdem er in seiner Vaterstadt angekommen war, hielt er in der Franciscanerkirche eine Predigt im Geiste Luthers, welche bei dem neuerungssüchtigen Theile der Hamburger Gemeinde mit großem Beifalle aufgenommen wurde. Durch die Umtriebe und Gewaltthätigkeit dieser Partei wurde der Franciscanerconvent gezwungen, den neuen Evangelisten als ordentlichen Prediger an der Klosterkirche zu belassen, und so nahm die Reformation zu Hamburg ihren Fortgang. Um die Zeit, da Luther heiratete, nahm sich auch Kempe eine Nonne zum